



Benutzungsordnung der Mediatheken des medienverbund.phsg

Der medienverbund.phsg ist ein Zusammenschluss der Mediatheken und Medienwerkstätten der Pädagogischen Hochschule St.Gallen (PHSG). Die Benutzungsordnung regelt den Zweck und die Nutzung der Mediatheken des medienverbund.phsg.

Das Rektorat der Pädagogischen Hochschule St.Gallen (PHSG) erlässt in Anwendung von Art. 18, Abs. 2, Bst. c des Gesetzes über die PHSG (sGS 216.0)

als Benutzungsordnung:

Zweckbestimmung

Art. 1

Geltungsbereich

Diese Benutzungsordnung regelt die Benutzung des medienverbund.phsg.

Zum medienverbund.phsg gehören:

- Mediathek PHSG Hadwig (St.Gallen)
- Mediathek PHSG / RDZ Rorschach (Stella Maris)
- Mediathek PHSG / RDZ Gossau
- Mediathek PHSG / RDZ Rapperswil-Jona
- Mediathek PHSG / RDZ Wattwil
- Mediathek PHSG / RDZ Sargans

Art. 2

Aufgaben

Der Bestand des medienverbund.phsg richtet sich nach dem Programm der Pädagogischen Hochschule St.Gallen sowie nach dem Bedarf der im Schuldienst der Volksschulstufe tätigen Personen. Die Mediatheken bieten Medien zur Berufspraxis sowie Fachliteratur zum Studium an der Pädagogischen Hochschule St.Gallen.

Art. 3

Kreis der Benutzenden

Die Mediatheken stehen den folgenden Personengruppen offen:

- Studierende und Teilnehmende von Weiterbildungen an der PHSG
- Sämtliche Mitarbeitenden der PHSG wie Dozierende, Forschende und Mitarbeitende aus Administration und Verwaltung
- Lehrpersonen der Volksschule / Studierenden in den Praktika
- Betreuungspersonen und Benutzenden der RDZ
- Schulbehörden des Kantons St.Gallen
- Beratungsstellen

- Mentorinnen und Mentoren Berufseinführung
- Eingeschriebenen Benutzenden der IBH und des Bibliopasses (berechtigt zur Benutzung von fast 600 nationalen, kantonalen und universitären Bibliotheken)

In Ausnahmefällen kann eine Ausleihbewilligung bei der jeweiligen Mediatheks- bzw. Bibliotheksleitung beantragt werden.

Art. 4 **Auskunft**

Die Mitarbeitenden des medienverbund.phsg stehen den Benutzenden für Auskünfte zur Verfügung, führen Einführungskurse in die Nutzung des Angebotes durch und informieren über aktuelle Themen.

Benutzerausweis

Art. 5 **Grundsatz**

Für die Benutzung des medienverbund.phsg ist ein gültiger Benutzerausweis erforderlich. Dieser wird beim erstmaligen Benutzen einer Mediathek des medienverbund.phsg ausgestellt. Für Studierende der PHSG gilt die Legitimationskarte als Benutzerausweis.

Vor Ausstellung des Benutzerausweises ist die Benutzungsordnung vom künftigen Inhaber des Benutzerausweises zur Kenntnis zu nehmen.

Art. 6 **Personendaten**

Um einen Benutzerausweis zu erstellen, ist ein gültiger Personal- oder Schulausweis vorzulegen. Folgende Daten müssen angegeben werden:

- Vorname und Nachname
- Geburtsdatum
- Wohnadresse
- Telefonnummer
- E-Mail-Adresse (wenn regelmässig konsultiert)

Die Personendaten werden vertraulich behandelt.

Art. 7 **Änderungen von Personendaten**

Die Benutzenden müssen Namens- oder Adressänderungen dem medienverbund.phsg spätestens bei der nächsten Benutzung mitteilen.

Durch einen Nachsendeauftrag stellen die Benutzenden ihre Erreichbarkeit sicher.

Art. 8 **Ausweisverlust**

Der Verlust des Benutzerausweises muss dem medienverbund.phsg unverzüglich gemeldet werden. In der Folge wird der bisherige Benutzerausweis für weitere Ausleihen gesperrt und ein neuer Ausweis ausgestellt. Die Kosten dafür sind in der Gebührenordnung festgehalten. Wird ein neuer Ausweis ausgestellt, verliert der bisherige seine Gültigkeit.

Benutzung

Art. 9 **Umfang**

Die Benutzung des medienverbund.phsg umfasst:

- Benutzung der Räumlichkeiten der Mediatheken
- Benutzung der öffentlichen Kataloge
- Einsichtnahme und Ausleihe von Medien
- Beratung durch das Personal der Mediatheken

Art. 10 **Gebühren**

Die Gebühren werden in der Gebührenordnung festgelegt.

Art. 11 **Verhaltenspflichten**

In den Räumen der Mediathek soll eine ruhige Arbeitsatmosphäre herrschen. Rauchen, Essen und Trinken sind nicht gestattet.

Ausleihe

Art. 12 **Grundsatz**

Alle Medien können ausgeliehen werden. Einschränkungen sind im folgenden Artikel geregelt.

Art. 13 **Einschränkungen**

Die Ausleihe einzelner Medien oder Mediengruppen kann auf Grund institutioneller Bedürfnisse oder aus rechtlichen Gründen eingeschränkt werden. Über Ausnahmen entscheidet das Mediatheksteam.

Für Angehörige der PHSG (Studierende und Mitarbeitende) ist die Verwendung der Medien in beruflichen oder kommerziellen Kontexten, die in keinem direkten Zusammenhang mit der

Tätigkeit an der PHSG stehen, bewilligungspflichtig. Gesuche sind an den Leiter medienverbund.phsg zu richten.¹

Art. 14 **Ausleihmenge**

Es können maximal 15 Medien gleichzeitig ausgeliehen werden. Das Mediatheksteam entscheidet über Ausnahmen.

Art. 15 **Ausleihfrist**

Die Ausleihfrist beträgt in der Regel vier Kalenderwochen. Die Mediathek ist in Ausnahmefällen berechtigt, die Medien bereits vor Ablauf der Leihfrist zurückzurufen.

Art. 16 **Verlängerung**

Die Leihfrist kann dreimal um jeweils vier Wochen verlängert werden, wenn das Exemplar nicht vorbestellt ist. Ausnahmsweise ist danach eine weitere Verlängerung durch das Mediatheksteam möglich. Während der Verlängerungszeit kann die Mediathek in Ausnahmefällen die Medien bereits vor Ablauf der Leihfrist zurückrufen.

Art. 17 **Reservierungen**

Medien können selbstständig im Katalog reserviert werden. Bei bereits ausgeliehenen Medien kann eine Vorreservation getroffen werden. Das Mediatheksteam teilt die Verfügbarkeit der vorreservierten Medien mit. Die Medien bleiben während einer Kalenderwoche bereitgestellt und werden nach Ablauf dieser Frist wieder frei gegeben.

Art. 18 **Rückgabe**

Ausgeliehene Medien sind spätestens am letzten Tag der Leihfrist dort zurückzugeben, wo sie ausgeliehen worden sind.
Bei einer Postrückgabe zählt das Eingangsdatum als Rückgabedatum.

Art. 19 **Mahnung**

Bei Überschreitung der Ausleihdauer wird zuerst eine Erinnerung verschickt und danach gemahnt. Die Mahngebühren sind in der Gebührenordnung festgelegt.

¹ Geändert am 13. Februar 2017.

Art. 20 **Weiteres Vorgehen**

Nach der dritten Mahnung wird das Benutzerkonto gesperrt, bis die aufgelaufenen Gebühren bezahlt und die Medien zurückgegeben sind. Werden die fälligen Medien nicht innert nützlicher Frist zurückgebracht, kann die Mediathek eine Ersatzbeschaffung auf Kosten des Benutzenden vornehmen oder Vergütung des Neuwertes verlangen.

Übersteigen die ausstehenden Gebühren (Mahnggebühren und Medienwert) Fr. 200.-, kann die Mediathek nach erfolglosem Mahnen eine Betreibung einleiten.

Die Gebühren dafür sind in der Gebührenordnung festgelegt.

Haftung / Urheberrecht

Art. 21 **Sorgfalt**

Benutzende sind zu schonendem Umgang mit dem Eigentum des medienverbund.phsg sowie zur Rückgabe der ausgeliehenen Medien in dem Zustand, in dem sie sie empfangen haben, verpflichtet. Der gute Zustand bei der Ausleihe wird vermutet.

Bei einer Postrückgabe ist auf angemessene Verpackung zu achten.

Benutzende melden festgestellte und selbst verursachte Schäden dem Personal.

Markierungen, Anmerkungen, Reparaturen oder andere Veränderungen an Medien und Einrichtungen dürfen nicht vorgenommen werden.

Die ausgeliehenen Medien dürfen nicht an Drittpersonen weitergegeben werden.

Art. 22 **Beschädigung / Verlust**

Bei Beschädigung oder Verlust der ausgeliehenen Medien werden die entstehenden Kosten dem Entlehner in Rechnung gestellt. Die Kosten dafür sind in der Gebührenordnung festgelegt.

Art. 23 **Haftungsbeschränkung der Mediathek**

Die Haftung des medienverbund.phsg wird ausgeschlossen. Insbesondere wird jede Haftpflicht für Schäden durch ausgeliehene Ton-, Bild- und Datenträger ausgeschlossen.

Art. 24 **Urheberrecht**

Für die Beachtung des Urheberrechts sind die Benutzenden verantwortlich.

Insbesondere ist die Vervielfältigung von Lernsoftware untersagt.

Art. 25 **Vorbehalt höherrangigen Rechts**

Vorbehalten bleiben die zwingenden Vorschriften des eidgenössischen und kantonalen Rechts.

Benutzungsordnung medienverbund.phsg
vom 8. Februar 2011

Schlussbestimmungen

Art. 26 **Informationsorgan**

Offizielles Informationsorgan des medienverbund.phsg ist die Homepage
<http://www.medienverbund.phsg.ch>.

Art. 27 **Änderungen**

Änderungen der Benutzungsordnung werden auf der Homepage des medienverbund.phsg bekannt gegeben.